



Gemeinde Grosselfingen



Bekanntmachung der Gemeinde Grosselfingen

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Grosselfingen, Bürgerbüro, Bruderschaftsstraße 66, 72415 Grosselfingen eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.